

Politische Gemeinde 9437 Marbach SG

Gemeindeordnung



Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Marbach ¹

vom 23. März 2011 ¹

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Marbach
erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 ²
als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Marbach sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform **Art. 2**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben **Art. 4**

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Marbach erlassen am 23. März 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 16.06.2011, in Vollzug ab 01.01.2012.

² sGS 151.2

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

Art. 6

a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- ~~c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;~~
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

Art. 8

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) stille Wahl ³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

2. *Bürgerversammlung*

Durchführung	Art. 10 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Art. 11 Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
Orientierungsversammlung	Art. 12 Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. *Fakultatives Referendum*

Grundsatz	Art. 13 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 14 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 15 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 16

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.⁴

4. Initiative

Grundsatz

Art. 17

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 18

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 19

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 20

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung	<p>Art. 21</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p>Art. 22</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 23</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.⁵</p>

III. Gemeinderat

Zusammensetzung	<p>Art. 24</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten b) 6 weiteren Mitgliedern <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
Aufgaben a) im Allgemeinen	<p>Art. 25</p> <p>Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.</p> <p>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Antragstellung an die Bürgerschaft; b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft; c) Organisation und Führung der Verwaltung; d) Bestellung von Kommissionen; e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen; g) Vertretung der Gemeinde nach aussen; h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; i) Erlass eines Finanzplans; k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems; l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

⁵ sGS 125.1

- b) **Rechtsetzung** **Art. 26**
- Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
- Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
- Gebührentarif und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) **Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons** **Art. 27**
- Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Gemeindeanteil bis Fr. 100,000.-- abschliessend.
- Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil Fr. 100,000.-- übersteigt.
- d) **Finanzbefugnisse** **Art. 28**
- Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV: Geschäftsprüfungskommission

- Zusammensetzung** **Art. 29**
- Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben** **Art. 30**
- Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
 - b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde** **Art. 31**
- Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Gemeindeunternehmen

Bestand

Art. 32

Die politische Gemeinde Marbach führt die Elektrizitätsversorgung Marbach und die Wasserversorgung Marbach als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.

Leitung

Art. 33

Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 34

Die Gemeindeordnung vom 4. April 2003 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 35

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 16. August 2010

Der Gemeindepräsident:

René Zünd

Der Gemeinderatsschreiber-Stv:

Patrick Gehrig

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Marbach an der Bürgerversammlung beschlossen am: 23. März 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am: 16. Juni 2011

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher

eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	-	bis 200,000 je Fall	über 200,000 bis 500,000 je Fall ²	über 500,000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-	bis 30,000 je Fall	über 30,000 bis 50,000 je Fall ²	über 50,000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ³	bis 100,000 je Fall, höchstens 250,000 je Jahr	-	bis 500,000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500,000 je Fall
3. dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	-	-	-
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500,000 je Fall, höchstens 1,000,000 je Jahr	-	bis 1,000,000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1,000,000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 500,000 je Fall, höchstens 1,000,000 je Jahr	-	bis 1,000,000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1,000,000 je Fall

¹ Antrag in Form eines Gutachtens

² Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit des Voranschlags sind diese Beschlüsse auch in den Voranschlag einzustellen, soweit dies zeitlich überhaupt möglich ist. Diese im Voranschlag eingestellten Beträge haben deklaratorische Bedeutung, d.h. dass die Bürgerschaft über diese Posten nicht mit dem Voranschlag beschliessen kann

³ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist